

2294 A

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage zur Beschlussfassung über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017 - HG 16/17) Kapitel 0910 Titel 54010, Teilansatz 5 (und 68118 - Härtefallfonds)

**Externer Dienstleister zur Administration individueller Hilfen in Härtefällen -
Anerkennung ausländischer Qualifikationen**

84. Sitzung des Hauptausschusses vom 30. September 2015
Rote Nr. 2294

	54010	Teilansatz 5
Ansatz Haushaltsplan 2014:	280.000,00 €	0 €
Ansatz Haushaltsplan 2015:	280.000,00 €	0 €
Ansatz gemäß Haushaltsplanentwurf 2016:	880.000,00 €	50.000 €
Ansatz gemäß Haushaltsplanentwurf 2017:	880.000,00 €	50.000 €
Ist 2014:	447.861,10 €	0 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €	0 €
Aktuelles Ist (Stand: 30.09.2015):	309.383,02 €	0 €

Gesamtkosten: --

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenArblntFrau wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur 2. Lesung des Einzelplans 09 am 04.11.2015 zu den Titeln 54010 und 68118 folgenden Berichtsauftrag zu beantworten:

Bericht zu Kriterien zur Anerkennung von Härtefällen und den Aufgaben des Dienstleisters. Warum kann die Administration und Verwaltung des Härtefallfonds nicht durch IntMig erfolgen?“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Derzeit wird eine Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Leistungen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Härtefällen (Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin) in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Berlin Brandenburg erarbeitet. Aus dem Landesprogramm (Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin) sollen subsidiäre Zuschüsse an Personen, die eine Anerkennung oder

Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen anstreben, gewährt werden.

Es finden die Kriterien einer nachrangigen Förderung Anwendung. Danach wird die Förderung nur gewährt, wenn die oder der Antragstellende die Kosten der Gebühren und Auslagen der Anerkennungsverfahren oder Kosten der Ausgleichsmaßnahmen bei einer teilweisen Anerkennung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann und hierfür weder Mittel des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der Arbeitsförderung (SGB III), Mittel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder Mittel aus einem Landesprogramm zur Beschäftigungsförderung noch Mittel aus einem Bundesförderprogramm im Kontext der Anerkennungsgesetzgebungen gewährt werden.

Aufgabe des externen Dienstleisters wird es sein, über die zu diesem Landesprogramm (Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin) gestellten Förderanträge und die erforderliche Nachweispflicht im Auftrage der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu entscheiden, Bewilligungsbescheide auszustellen, die Auszahlungen der Leistung vorzunehmen und ggfs. Rückerstattungen bei vorzeitiger Beendigung der Förderung bei den Förderempfangenden einzufordern.

Der externe Dienstleister wird regelmäßig über die ausgesprochenen Bewilligungen und Auszahlungen berichten und im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens dokumentieren, wie viele Förderungsempfangende im Anschluss eine volle oder teilweise Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit (bzw. in reglementierten Berufen die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung / Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung) erhalten haben.

Nach in Kraft treten des Berliner Anerkennungsgesetzes (BQFG Berlin) wird erstmalig im Haushalt 2016/2017 ein Landesprogramm (Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin) berücksichtigt und stellt einen neuen Aufgabenbereich der für Integration zuständigen Abteilung (IntMig) in der Senatsverwaltung Arbeit, Integration und Frauen dar. Der Einsatz eines externen Dienstleisters ermöglicht einen modellhaften Aufbau und eine sachgerechte sowie neutrale Umsetzung des Landesprogramms.

Dilek Kolat
Senatorin für Arbeit,
Integration und Frauen